



**Freiwillige Feuerwehr der Stadt Dorsten
An der Wienbecke 12, 46284 Dorsten**



37 21 02 js 3203

29.04.2016

Erholungs- bzw. Ruhezeiten für Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten

1. Grundsätzliches

Nach § 20 BHKG dürfen einem ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr durch seine Tätigkeit keine Nachteile entstehen. Es besteht also gegenüber ehrenamtlichen Einsatzkräften eine Fürsorgepflicht.

Die Belastung der eingesetzten Einsatzkräfte nach Einsätzen hängt von einer Vielzahl von Aspekten ab. Neben der eigentlichen körperlichen und ggf. auch seelischen Beanspruchung werden auch berufliche Belange und andere individuelle / persönliche Umstände eine wesentliche Rolle spielen müssen. Tageszeit und Einsatzdauer bzw. der Einsatzumfang sind weitere Orientierungshilfen.

Zur Beurteilung der physischen und psychischen Belastung von Einsatzkräften nach Einsätzen existieren keine einheitlichen Vorgaben. Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik hat im Jahre 2005 den Beschluss gefasst, dass die Einsatzfähigkeit ehrenamtlicher Feuerwehrleute **nicht** unter den Anwendungsbereich des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) fällt, so dass die Ruhezeit des § 5 Abs. 1 ArbZG nach einem ehrenamtlichen Feuerwehreinsatz nicht einzuhalten ist. Weder aus dem Arbeitszeitgesetz noch aus dem Arbeitsschutzgesetz ergibt sich eine Verpflichtung des Arbeitgebers, einen Arbeitnehmer nach einem Feuerwehreinsatz erst nach Wiederherstellung der vollen Arbeitsfähigkeit zu beschäftigen.

Unabhängig davon ist der Arbeitgeber, bei dem der ehrenamtlich Tätige beschäftigt ist, aber nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen, insbesondere im Rahmen seiner Fürsorgepflicht gehalten, die Arbeitsfähigkeit seiner Arbeitnehmer nach entsprechenden Feuerwehreinsätzen zu überprüfen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, falls der Arbeitnehmer noch nicht wieder die volle Arbeitsfähigkeit erlangt hat.

2. Allgemeine Einsatzbelastungen

Nehmen Feuerwehrangehörige während ihrer Arbeitszeit an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen teil, so sind sie für die Dauer der Teilnahme von der Arbeitsleistung freigestellt.



**Freiwillige Feuerwehr der Stadt Dorsten
An der Wienbecke 12, 46284 Dorsten**



Ein Feuerwehreinsatz ist erst nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel beendet. Eine besondere Verantwortung obliegt dem Einsatzleiter für die Wiederherstellung der physischen und psychischen Leistungsbereitschaft seiner Mannschaft. Er kann beispielsweise für einzelne Einsatzkräfte den Einsatz zu einem anderen Zeitpunkt als beendet erklären, soweit ausreichend Reservekräfte am Einsatzort vorhanden sind oder wenn ein spezieller Feuerwehrangehöriger zur Ausübung seiner Tätigkeit eine ausreichende Mindestruhezeit vor Dienstbeginn benötigt (z. B. spezielle Ruhezeiten für Kraftfahrer nach EG-Vorschrift).

Da es keine speziellen Regelungen für Erholungs- und Ruhezeiten gibt, können nachstehende Ausführungen **nur Empfehlungen** sein.

- Ob ein Feuerwehrangehöriger nach Einsätzen am Tage eine Ruhezeit benötigt, kann nur im Einzelfall beurteilt werden.
- Feuerwehrangehörige, die zwischen **22:00 Uhr und 06:00 Uhr** an Einsätzen von **2 – 4 stündiger Dauer** teilgenommen haben, nehmen ihre berufliche Tätigkeit, soweit das möglich ist, **ab 12:00 Uhr** wieder auf.
- Bei **mehr als 4 stündigem** Einsatz und Ende des Einsatzes **vor 03:00 Uhr** muss die Arbeit **spätestens um 12:00 Uhr** aufgenommen werden.
- Endet der **Einsatz nach 03:00 Uhr**, dann folgt **in der Regel** am gleichen Tag **keine Arbeitsaufnahme**
- Endet ein Einsatz während der regulären Arbeitszeit weniger als eine Stunde vor Arbeitsschluss, muss der Feuerwehrangehörige regelmäßig nicht mehr an seine Arbeitsstelle zurückkehren.
- Für von der regelmäßigen Arbeitszeit abweichende Arbeitszeiten (Selbstständige, Gastwirte, Krankenschwestern usw.) müssen Regelungen im Einzelfall getroffen werden.

Für die Berechnung der Einsatzdauer ist die Zeit zwischen Alarmierung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (nach Ruhezeit) maßgebend.

3. Ruhezeiten nach speziellen Einsatzbelastungen

Die Ruhe- und Erholungszeiten nach speziellen Einsatzbelastungen sind ebenfalls nicht geregelt, so dass es sich hierbei auch nur um Empfehlungen handelt.

- **Einsatz mit Atemschutz**
Zur Vermeidung von Überbelastungen darf ein Feuerwehrmann max. zweimal pro Einsatztag für ca. 40 Minuten als Atemschutzgeräteträger eingesetzt werden. Danach sind mindestens 2 Stunden Ruhezeit zur Regeneration einzuhalten.
- **Einsatz mit Wärmestrahlschutzanzügen**
Spezielle Einsätze mit Wärmestrahlschutzanzügen dürfen 10 bis 15 Minuten nicht überschreiten. Danach sind mindestens 2 Stunden Ruhezeit zur Regeneration einzuhalten.



**Freiwillige Feuerwehr der Stadt Dorsten
An der Wienbecke 12, 46284 Dorsten**



- Einsatz mit Chemikalien- und Gasschutzanzügen
Einsatzzeiten in Chemikalien- und Gasschutzanzügen dürfen bei Einsatztemperaturen von 20 bis 25° C max. 30 Minuten betragen. Bei Einsatztemperaturen über 35° C darf die Einsatzzeit max. 10 Minuten betragen. Danach sind mindestens 2 Stunden Ruhezeit zur Regeneration einzuhalten.
- Unklare Verhältnisse
Grundsätzlich sollte der Einsatzleiter bei unklaren Verhältnissen zum Schutz der ihm anvertrauten Einsatzkräfte einen Notarzt einbeziehen.

4. Fazit

Die Ruhe- und Erholungsphasen nach Einsätzen von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind nicht geregelt. Bei den o.g. Ausführungen handelt es sich um Richtwerte für den Einsatzleiter zur Beurteilung der physischen und psychischen Belastung der ihm anvertrauten Einsatzkräfte. Sie wurden vom Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV) des Arbeitskreises V der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder im Jahr 2003 beschlossen. Bei der Beurteilung von Ruhe- und Erholungsphasen wird überwiegend tatsächlich auf die **objektive Beurteilung** und Entscheidung des Einsatzleiters abgestellt werden müssen, in **jedem Einzelfall** festzustellen, welche Einsatzkraft in welchem Umfang notwendige Ruhe- und Erholungsphasen benötigt bzw. beanspruchen kann.

Andreas Fischer
Leiter der Feuerwehr